Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Marktgemeinde Burghaun

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBI. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBI. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBI. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. 2013, 134) zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun in ihrer Sitzung am 30.09.2020 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beantragung der Betreuungsangebote
- § 3 Kostenbeiträge
- § 4 Verpflegungsentgelt
- § 5 Beitragsabwicklung
- § 6 Ermäßigung des Kostenbeitrags
- § 7 Kostenübernahme
- § 8 Kostenbeitragsfreistellung für Vorschulkinder
- § 9 Verfahren bei Nichtzahlung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Personensorgeberechtigten einen Kostenbeitrag (gemäß § 7 der Benutzungssatzung) zu entrichten. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner für den Kostenbeitrag.
- (2) Folgende Beiträge sind von den Personensorgeberechtigten zu zahlen:
- a) Kostenbeitrag, entsprechend des gewählten Betreuungstarifs,
- b) Kostenbeitragszuschlag für Betreuung an einzelnen Nachmittagen,
- c) Verpflegungsentgelt und
- d) Verspätungszuschlag
- (3) Der Kostenbeitrag je Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte während der angemeldeten Betreuungszeit als Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Kostenbeitragszuschlag der Modul-Nr. 1.5, 2.6, 3.6 für die Betreuung an einzelnen Nachmittagen ist für den Besuch eines Kindes neben dem Teilzeittarif für die Zeit bis 16:30 Uhr von Montag bis Donnerstag bzw. Freitag bis 15:30 Uhr zu entrichten. Er wird nach der Anzahl der angemeldeten

Nachmittagsbetreuungen berechnet und unterliegt nicht den Regelungen aus § 1 Abs. 7.

- (5) Die Abholzeiten vor der Mittagszeit nach der Modul-Nr. 1.2, 2.2 sowie 3.2 nach § 3 Kostenbeiträge sind in den Kindertagesstätten zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr.
- (6) Bei verspäteter Abholung wird nach einmaliger schriftlicher Mahnung je angefangener Viertelstunde ein Verspätungszuschlag (gemäß § 1 der Kostenbeitragsübersicht) erhoben
- (7) Soweit das Land Hessen der Marktgemeinde Burghaun jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

 1. ein Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die
- Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifender Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

- 2. ein Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden gebucht wurde.
- 3. der Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 2 Beantragung der Betreuungsmodule

- (1) Die Betreuungsmodule sind mindestens 8 Wochen vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes zum 01.08. und zum 01.02. verbindlich anzumelden bzw. umzumelden. Der Antragsteller ist mindestens 6 Monate an das beantragte Angebot gebunden.
- (2) Die Nachmittagsbetreuung nach Betreuungsmodul-Nr. 1.3 bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3 Kostenbeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun werden Kostenbeiträge je Kind und Monat oder Tag (Kostenbeitragszuschläge) festgelegt. Die Beträge werden in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 4 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes an der von der Gemeinde bereitgestellten Mittagsversorgung erhoben.
- Die Anmeldung nach § 2 in einem Modul, welches eine Betreuungszeit zwischen 13:00 und 14:00 Uhr beinhaltet, verpflichtet zur Teilnahme.
- (2) Die Kosten der Mittagsversorgung werden monatlich nachträglich ermittelt und in Rechnung gestellt.

Die Beträge werden in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 5 Beitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Ersten des Monats in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wenn das Kind der Tagesstätte ohne Abmeldung fernbleibt, so sind die Kostenbeiträge weiter zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Beiträge bis zum Ende des Monats zu entrichten.
- (2) Die Kostenbeiträge werden mit Jahresbescheid erhoben.
- (3) Der Verspätungszuschlag gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung, der unter § 3 aufgeführte Kostenzuschlag für einzelne Nachmittagsbetreuungen sowie das Verpflegungsentgelt gemäß § 4 werden monatlich für jeden abgelaufenen Monat mit Bescheid veranlagt.
- (4) Die Kostenbeiträge sind auch bei der vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätten (z.B. Ferien, Feiertage, Streik, gemäß § 4 Abs. 4-5 Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun) weiter zu zahlen.
- (5) Im Rahmen des Abbuchungsverfahrens anfallende Bankrückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr berechnet.

§ 6 Ermäßigung des Kostenbeitrags

- entfällt -

§ 7 Kostenübernahme

Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Übernahme der Betreuungskostenbeiträge beim Jugendamt des Landkreises Fulda beantragt werden.

§ 8 Kostenbeitragsfreistellung für Vorschulkinder

- entfällt -

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Bei rückständigen Kostenbeiträgen behält sich die Marktgemeinde Burghaun vor, nach den Vorschriften des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Rückstände einzuziehen.
- (2) Kommen die Personensorgenberechtigten mit der Zahlung der Kostenbeiträge für mindestens zwei Monate in Rückstand, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden (§ 8, Abs. 7, Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).
- (3) Die Marktgemeinde Burghaun behält sich vor, bei Zahlungsrückständen in Höhe von mindestens zwei Monatskostenbeiträgen, den Betreuungszeitraum auf maximal 6 Stunden täglich (im Rahmen des § 1 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung) festzusetzen. In diesem Fall wird das Kind nur im Modul 1.1 und ohne Mittagsversorgung betreut. Ein Wechsel in ein umfangreicheres Betreuungsmodul ist erst nach vollständigem Ausgleich der Zahlungsrückstände möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Diese Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun wird hiermit ausgefertigt.

Burghaun, den 19.10.2020 Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun gez. Simon Sauerbier Bürgermeister

Anlage 1 zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun

Gültig ab: 01.11.2020

Kostenbeitragsübersicht

Kostenbeiträge:

Für die Nutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun werden nachstehende Beiträge je Kind und Monat oder Tag festgelegt:

(1) Kostenbeitrag für Kinder im Alter ab 3 Jahren:

Modul	Betreuungstarif	Gebühr
1.1	Vormittagsbetreuung von 07:15 – 13:00 Uhr (ohne Mittagsversorgung)	0,00 € / Monat
1.2	Vormittagsbetreuung PLUS 07:15 – 14:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	12,16 € / Monat
1.3	Nachmittagsbetreuung von 14:00 – 16:30 Uhr (Mo-Do) Freitags bis 15:30 Uhr	0,00 € / Monat*
1.4	Ganztagsbetreuung von 07:15 – 16:30 Uhr (Mo-Do) Freitags bis 15:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	52,70 € / Monat
1.5	Kostenbeitragszuschlag für Nachmittagsbetreuung – täglich (Mittagsversorgung obligatorisch)	12,50 € / Tag

^{*)} Bei Wahl des Moduls erfolgt eine Prüfung der Gesamtdauer der gebuchten täglichen Betreuungszeit. Überschreitet diese die unter § 1 Abs. 7 (Kostenbeitragssatzung) beschriebenen Zeiten, werden anteilige Kosten erhoben.

(2) Kostenbeitrag für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren:

Modul	Betreuungstarif	Gebühr
2.1	Vormittagsbetreuung von 07:15 – 13:00 Uhr (ohne Mittagsversorgung)	142,97 € / Monat
2.2	Vormittagsbetreuung PLUS 07:15 – 14:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	167,84 € / Monat
2.3	Ganztagsbetreuung von 07:15 – 16:30 Uhr (Mo-Do) Freitags bis 15:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	230,00 € / Monat

Bei Kindern, die das 3. Lebensjahr vollendet haben <u>und</u> noch in einer Krippengruppe betreut werden, tritt eine Ermäßigung in Kraft

(3) Kostenbeitrag für Kinder im Alter von 0,5 bis 2 Jahren:

Modul	Betreuungstarif	Gebühr
3.1	Vormittagsbetreuung von 07:15 – 13:00 Uhr (ohne Mittagsversorgung)	149,19 € / Monat
3.2	Vormittagsbetreuung PLUS 07:15 – 14:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	175,14 € / Monat
3.3	Ganztagsbetreuung von 07:15 – 16:30 Uhr (Mo-Do) Freitags bis 15:30 Uhr (Mittagsversorgung obligatorisch)	240,00 € / Monat
3.4	Kostenbeitragszuschlag für Nachmittagsbetreuung – täglich (Mittagsversorgung obligatorisch)	17,50 € / Tag

Verspätungszuschlag (§1 Abs. 6):

10,00 EUR je angefangener Viertelstunde, in der das Kind verspätet abgeholt wird.

Verpflegungsentgelt (nach § 4)

Das Verpflegungsentgelt wird wie folgt festgesetzt. Im Einzelnen entfallen auf das

Mittagessen (Kinder ab 3 Jahren) 3,50 € / Tag Mittagessen (Kinder unter 3 Jahre) 3,00 € / Tag